



Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs mittels Leistungsvereinbarungen

Request for Offer

Aktenzeichen: BAV-330.0-8/3/3/2/2/1

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Zeitplan.....	3
2	Gesetzliche und finanzielle Grundlagen.....	3
2.1	Adressaten	4
2.2	Zweck und Geltungsbereich.....	4
2.3	Grundanforderungen an die Offerte	4
2.4	Schriftliche Fragen	5
3	EWLV als Netzwerkangebot.....	5
3.1	Umschreibung der Grundelemente des EWLV	5
3.2	Primärprozesse des EWLV	6
3.3	Sekundärprozesse des EWLV	6
3.4	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Systemintegration	7
3.5	Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vertriebs	7
3.6	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Produktionsbereiche	8
4	Organisationsformen des EWLV als Gegenstand der Offerten bzw. Leistungsvereinbarungen	8
4.1	Integriertes Modell inkl. Einkaufsmodell.....	9
4.2	Kooperationsmodell.....	9
4.3	Koordinations- und Vergabemodell.....	9
5	Beschreibung der zu erbringenden Leistungen als Gegenstand der Offerten bzw. Leistungsvereinbarungen	10
5.1	Beschreibung der zu erbringenden Leistungen	10
5.2	Leistungen im EWLV in der Periode 2026–2029	10
5.3	Zielbild nachhaltiger und eigenwirtschaftlicher EWLV als Netzwerkangebot	12
5.4	Weiterentwicklung des EWLV während der LV-Periode	12
6	Anforderungen an die Kostenrechnung der EWLV-Anbieterinnen	13
6.1	Plankostenrechnung als finanzielle Grundlage der Offerte.....	13

Bundesamt für Verkehr BAV
Sebastian Weber
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 481 86 40
sebastian.weber@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



6.2	Gewinnverwendung und Reservebildung	17
7	Weitere Vorgaben für Anbieterinnen im EWL	18
7.1	Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen.....	18
7.2	Vertragsmanagement.....	18
7.3	Vorgaben in der Preisentwicklung.....	18
7.4	Vorkehrungen für Anbieterwechsel nach LV-Periode bzw. eine vorzeitige Kündigung der LV	19
8	Finanzieller Rahmen	19
8.1	Abgeltungen	19
8.2	Investitionsbeiträge	19
8.3	Ausschluss der doppelten finanziellen Förderung	20
9	Vergabeverfahren und Bewertung und Annahme der Offerten	20
10	Abschluss und Inhalt der Leistungsvereinbarung	21
11	Vorgehen bei Streitigkeiten zu den Inhalten der Leistungsvereinbarungen	21
12	Anpassung von Offerte und Leistungsvereinbarung nach Inkrafttreten	21
13	Controlling, Monitoring und Sanktionen	21
13.1	Internes Controlling der EWL anbietenden Unternehmen.....	21
13.2	Monitoring und Berichterstattung an das BAV	22
13.3	Sanktionen	22
14	Sonstige Pflichten der Anbieterinnen	23
15	Zahlungsbedingungen	23
16	Kündigungsmöglichkeiten	23
17	Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen	23

Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung im BAV-Blog
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung)

1 Ausgangslage

Mit dem revidierten Gütertransportgesetz¹ (nGüTG) kann der Bund während einer befristeten Zeit den Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) fördern. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) führt zu diesem Zweck ein zweiphasiges Offertverfahren durch. Die erste Phase, ein Request for Information, wurde vom 10.03.2025 bis 31.03.2025 durchgeführt. Darin wurde potenziellen Anbieterinnen die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse an der Erbringung eines Angebots im EWLV unverbindlich kundzutun. Parallel dazu hat der Bundesrat eine Richtlinie über die Förderung des EWLV mittels Leistungsvereinbarungen (LV) bei den betroffenen Verwaltungseinheiten und bei interessierten Kreisen in Konsultation gegeben. Die Richtlinie regelt die Förderung des EWLV im Allgemeinen. Sie wurde per 15.05.2025 in Kraft gesetzt². Nun folgt die zweite Phase des Offertverfahrens. Der vorliegende Request for Offer (RFO) konkretisiert die Inhalte der Richtlinie für die Förderperiode 2026 bis 2029. Er legt fest, welche Leistungen in dieser Förderperiode in den Genuss einer finanziellen Förderung kommen können und welche Anforderungen dafür bestehen. Zudem macht der RFO formelle und materielle Vorgaben für die einzureichenden Offerten.

1.1 Zeitplan

Mit vorliegendem RFO sind interessierte Anbieterinnen aufgefordert, bis zum **31.08.2025** eine nach den nachfolgend erläuterten Anforderungen vollständige Offerte für eine (Teil-)Erbringung von Leistungen im EWLV einzureichen. Das BAV wertet die Offerten im September 2025 aus und lädt im Anschluss zu Konsultationsgesprächen ein. Im Anschluss an ein im Oktober 2025 stattfindendes Konsolidierungsverfahren (siehe Kapitel 9) erarbeitet das BAV die Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Anbieterinnen. Die Verhandlungen mit den designierten Anbieterinnen finden im November 2025 statt. Im Dezember 2025 sollen die Leistungsvereinbarungen unterzeichnet werden und ab 01.01.2026 in Kraft treten.

2 Gesetzliche und finanzielle Grundlagen

[Bundesgesetz über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen \(Stand 1.1.2026, Gütertransportgesetz, nGüTG\)](#)

Nach Artikel 13 nGüTG kann der Bund den EWLV auf dem Normal- und dem Schmalspurnetz finanziell fördern. Beim EWLV handelt es sich um den Transport von Gütern auf der Schiene in Einzelwagen oder Wagengruppen im Binnen-, Import- und Exportverkehr mit mindestens einer Rangierbewegung (Art. 2 Bst. a nGüTG). Zum Zweck der finanziellen Förderung schliesst der Bund, vertreten durch das BAV, vierjährige Leistungsvereinbarungen mit den Anbieterinnen des EWLV ab. Das BAV ist gemäss Artikel 13 Absatz 3 zuständig für das Festlegen und die Durchführung des Verfahrens zur Einholung und Bewertung der Offerten. Das BAV und die Anbieterinnen stützen sich dabei auf die gemeinsamen Leitlinien für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 5 Absatz 1 nGüTG, insbesondere auf Buchstabe b und d. Der Verband der verladenden Wirtschaft (VAP), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und SBB Cargo haben in diesem Zusammenhang am 22.12.2023 das Dokument «Branchen-Leitlinien für den EWLV» erstellt, das auf der Website des BAV abrufbar ist³.

Artikel 13 nGüTG gilt während acht Jahren nach Inkrafttreten. Das nGüTG sieht vor, dass das Parlament die Gültigkeit um vier Jahre verlängern kann (Art. 35 Abs. 3 nGüTG).

¹ Bundesgesetz über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen vom 21. März 2025 (Gütertransportgesetz, GüTG, BBl 2025 1103)

² www.bav.admin.ch > Rechtliches > Richtlinien > Allgemein > Richtlinie über die finanzielle Förderung des EWLV mittels Leistungsvereinbarungen

³ www.bav.admin.ch > Verkehrsmittel > Eisenbahn > Güterverkehr > Güterverkehr in der Fläche > Dokumentation > Leitlinien der Branche EWLV

Das Parlament hat per Schlussabstimmung vom 21.03.2025 das revidierte GüTG beschlossen. Die Referendumsfrist läuft am 10. Juli 2025 ab. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich eines Referendums.

Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Modernisierung und Aufrechterhaltung des Einzelwagenladungsverkehrs auf der Schiene

Für Investitionsbeiträge und Abgeltungen für Angebote und Leistungen des EWLTV wurde ein Verpflichtungskredit von insgesamt 260 Millionen Franken für die Jahre 2026–2029 gesprochen.

Richtlinie über die finanzielle Förderung des EWLTV mittels Leistungsvereinbarungen

Das BAV hat am 15.05.2025 die Richtlinie über die finanzielle Förderung des EWLTV in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie beinhaltet das Verfahren für die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLTV) mittels Leistungsvereinbarungen sowie das damit verbundene Verfahren zur Einholung und Bewertung der Offerten. Die Richtlinie bezweckt die Transparenz des Verfahrens, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen sowie die Förderung des Wettbewerbs. Sie dient der Konkretisierung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

2.1 Adressaten

Alle Unternehmen, die Leistungen gemäss der Darstellung in Ziffer 3.1 erbringen können, sind berechtigt, eine Offerte einzureichen. Mit der Offerte muss dargelegt werden, dass das Unternehmen selbst oder mögliche Unterauftragnehmer die nötigen Bewilligungen oder Genehmigungen (z.B. betreffend den Netzzugang) besitzen oder bis zur Leistungserbringung beibringen, um die angebotenen Leistungen erbringen zu können. Die vom BAV im Rahmen des vorliegenden RFO publizierten Informationen gelten grundsätzlich als Anforderungen an die in den Offerten enthaltenen Leistungen. Zugleich werden auch Anforderungen an die Gesuchsteller für die Leistungserstellung im EWLTV formuliert.

2.2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ausschreibung legt die wichtigsten Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 13 nGüTG fest. Auf eine Regelung aller möglichen Sachverhalte und Eventualitäten wird aufgrund der Offenheit des Prozesses und dem angestrebten Ideenwettbewerb zur Modernisierung und Weiterentwicklung des EWLTV verzichtet.

Die Leistungen, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 13 nGüTG sein können, beschränken sich auf das Schweizer Zollgebiet.

2.3 Grundanforderungen an die Offerte

Im Rahmen des RFO reichen interessierte Anbieterinnen eine vollständige Offerte ein. Auch Anbieterinnen, die sich nicht vorgängig im RFI interessiert gemeldet haben, sind zum RFO zugelassen.

Die mit diesem RFO formulierten Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Leitlinien der Branche und den verkehrspolitischen Zielen des Bundes sowie dem gemäss Voranschlag und Finanzplan des Bundes verfügbaren finanziellen Rahmen.

Die kleinsten Einheiten für eine Offerte sind die komplette, alleinige Bedienung eines Bahnhofs oder die komplette Erbringung einer Ferntraktions-Relation.

Die Offerten sind fristgerecht und vollständig gemäss den Vorgaben in diesem Dokument insbesondere bezüglich Form, Frist und Sprache einzureichen. Der Offerte sind Geschäftsberichte (inkl. Revisi-

onsbericht) des bzw. der offerierenden Unternehmen für das letzte Geschäftsjahr resp. bei Neugründung eines Unternehmens die Eröffnungsbilanz beizulegen. Die Offerten sind auf Deutsch, Französisch oder Italienisch einzureichen. Frist ist der 31. August 2025.

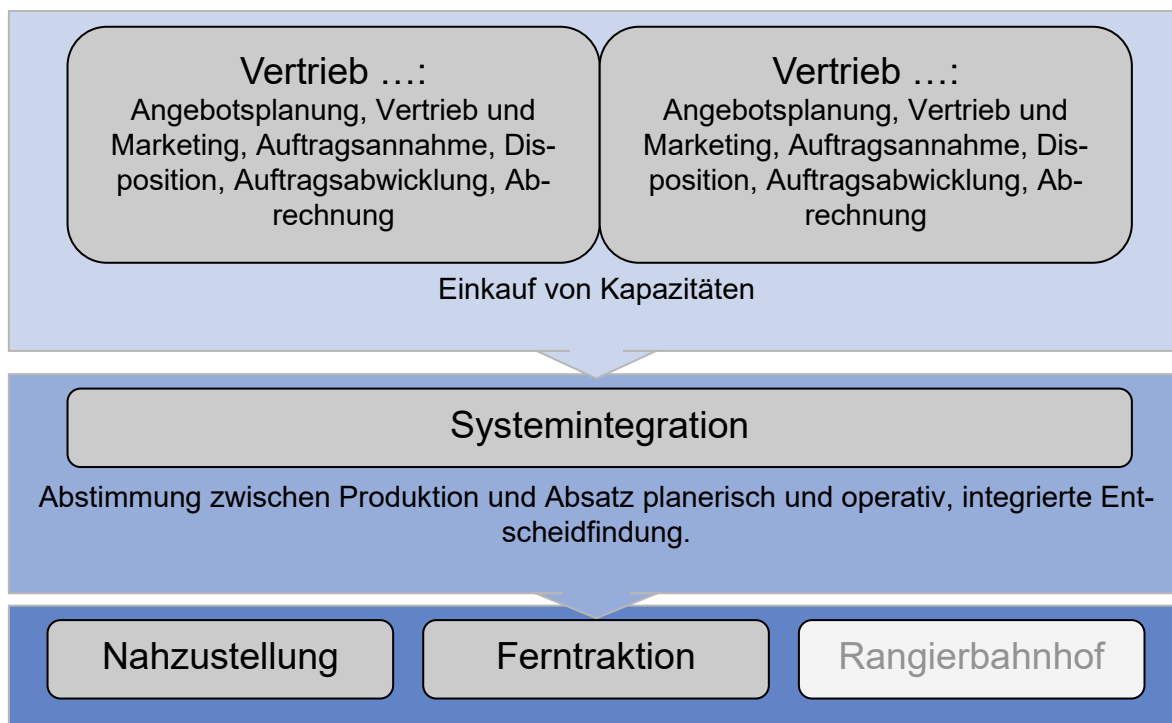
2.4 Schriftliche Fragen

Falls sich beim Erstellen der Offerte Fragen ergeben, können diese laufend, jedoch bis spätestens 31. Juli 2025 per Email an finanzierung@bav.admin.ch geschickt werden. Später eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden. Die Antworten zu sämtlichen eingegangen und anonymisierten Fragen werden auf der Homepage des BAV veröffentlicht.

3 EWLV als Netzwerkangebot

3.1 Umschreibung der Grundelemente des EWLV

Die Leistungen, die Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sein können, umfassen alle Elemente des EWLV gemäss folgender schematischer Darstellung:



Artikel 2 nGüTG definiert den EWLV aus Produktionssicht: «Einzelwagenladungsverkehr (EWLV): der Transport von Gütern auf der Schiene in Einzelwagen oder Wagengruppen im Binnen-, Import- und Exportverkehr mit mindestens einer Rangierbewegung». Die reine Abgrenzung aus Produktionssicht ist für die Umschreibung des Fördergegenstands gemäss Artikel 13 nGüTG zwar Voraussetzung, aber nicht ausreichend. Ziel des EWLV ist unter Einbezug der verkehrspolitischen Ziele des Bundes und der gemeinsamen Leitlinien der Branchenakteure ein Netzwerkangebot, mit welchem eine Vielzahl von Transportmöglichkeiten für Einzelwagen oder Wagengruppen entsteht. Massgeblich für die Bestimmung der Förderwürdigkeit ist somit die Kunden- bzw. Nachfragersicht. Förderwürdig gemäss Artikel 13 nGüTG ist aus Kundensicht daher *ein* integrales Netzwerkangebot, auch wenn es aus Produktionssicht mehrere Anbieter oder Leistungserbringer geben kann.

Im EWLV können entsprechend dieser Sichtweise die Bereiche der Systemintegration, Vertrieb (mit Speditionsaufgaben) und Leistungserstellung (Produktion) bei der Erbringung des Netzwerkangebots im EWLV unterschieden werden. Entsprechend dem betriebswirtschaftlichen Prozessmanagement können in diesen Elementen Primär- und Sekundärprozesse unterschieden werden:

- Primärprozesse: Direkte Prozesse, über die der Wertschöpfungsprozess stattfindet. Diese finden in Interaktion mit den externen Kunden des Netzwerkangebots (Verlader, Speditionen) statt.
- Sekundärprozesse: Indirekte Prozesse, die der Unterstützung der Primärprozesse dienen und innerhalb des Netzwerkangebots stattfinden.

3.2 Primärprozesse des EWL

Folgende Primärprozesse können im EWL unterschieden werden (Aufzählung entlang der zeitlichen Abfolge, jedoch nicht abschliessend):

- Auftragsabwicklung
- Annahme und Erfassung des Kundenauftrags
- Leerwagendisposition
- Auftragserteilung an die Produktion
- Auftragsüberwachung
- Kurzfristige Planung und Disposition (Produktionsplanung, Trassenbestellung, Personaldisposition)
- Operative Überwachung und Disposition der Produktion aus Netzwerksicht
- Leistungserstellung in der Nahzustellung
- Leistungserstellung in der Ferntraktion
- Leistungserstellung im Rangierbahnhof
- Bereitstellung Leerwagen beim Kunden
- Annahmekontrolle Wagen und Fahrt Kunde – Annahme- / Formationsbahnhof
- Zugbildung und Fahrt Annahme- / Formationsbahnhof – Rangierbahnhof
- Wagentdurchlauf Rangierbahnhof
- Fahrt Rangierbahnhof – Annahme- / Formationsbahnhof und Zugauflösung
- Zustellfahrt und Bereitstellung Wagen beim Kunden
- Abholung Leerwagen
- Auftragsabschluss und Abrechnung

3.3 Sekundärprozesse des EWL

Folgende Sekundärprozesse im EWL unterstützen die Durchführung der Primärprozesse bzw. bilden die strategische Grundlage (Aufzählung entlang der zeitlichen Abfolge, jedoch nicht abschliessend):

- Angebotsgestaltung und allgemeine Produktpolitik
- Dimensionierung des Netzwerkangebots (geografische Abdeckung, Bedienungsfrequenz, Festlegen der Kapazitäten des Systems)
- Produktgestaltung (inkl. Standards, Prozessschritte, Grundsätze für operative Umsetzung, verfügbare Informatiksysteme)
- Preispolitik (Grundsätze als Vorgabe für den Vertrieb, Definition des Leistungsumfangs für den Transportpreis, Definition Zuschläge o.ä. für Zusatzleistungen)
- Ressourcendimensionierung: Herleitung der für das Angebot notwendigen Ressourcen, z.B. Triebfahrzeugführende, Rangierteams, Streckenloks, Rangierloks)
- Fahrplangestaltung: Überführung des Angebots in einen Fahrplan mit Fahrplanzeiten, Verknüpfungen und Anschlüssen, Festlegung Zugparameter
- Fahrzeugbeschaffung: Ableitung des konkreten Bedarfs an Strecken- und Rangierloks aus dem Fahrplan; Ableitung des Wagenbedarfs; Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fahrzeuge
- Personalbeschaffung: Ableitung des konkreten Bedarfs aus dem Fahrplan und entsprechend der verschiedenen notwendigen Personalkategorien, z.B. Triebfahrzeugführende, Rangierteams, Visiteure
- Leistungsbestellung: Ableitung der Leistungen, die extern bezogen werden, v.a. Trassen, Rangierstrassen, Leistungen in den Rangierbahnhöfen, aber auch alle anderen externen Leistungserbringer. Beschaffung in Bestell- und Ausschreibungsprozessen
- Kundenakquisition und -betreuung: generelle Kundenbetreuung, Erstellung von Angeboten und Verträgen, Kundendaten

- Angebotserstellung für die einzelnen Kunden
- Vertragsmanagement
- After Sales Management

Die einzelnen Primär- und Sekundärprozesse sind den verschiedenen Bereichen des EWLK gemäß obiger schematischer Darstellung zuzuordnen.

3.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Systemintegration

Der **Systemintegrator** trägt Verantwortung für die für den EWLK zentralen strategischen Sekundärprozesse. Dies sind die grundlegende mittel- bis längerfristige Angebotsgestaltung, die grundlegende Dimensionierung des Netzwerkangebots sowie die Produktgestaltung und die Preispolitik. Es ist Aufgabe des Systemintegrators hierauf den Ressourcenbedarf abzuleiten und die Verfügbarkeit sicherzustellen. Grundlage hierfür ist die Fahrplangestaltung, die auch in der Verantwortung des Systemintegrators zu liegen hat.

Die Abfolge und Umsetzung der Sekundärprozesse sind komplex und können nicht als sequenzielle Aufgabe verstanden werden. Eine zielgerichtete, nachhaltige Umsetzung ist aufgrund der hohen Interdependenzen iterativ vorzunehmen und entsprechend in den Managementprozessen sicherzustellen.

Grundsätzlich trägt der Systemintegrator auch die Auslastungsverantwortung, da er für die grundsätzliche Dimensionierung des Gesamtnetzwerks verantwortlich ist. Der Systemintegrator ist zuständig, die Auslastungsverantwortung mit geeigneten Anreizen an die für den Vertrieb zuständigen Einheiten weiterzugeben, damit diese die Verantwortung in den Verträgen mit den Kunden geeignet abbilden.

In der Verantwortung des Integrators liegt der Aufbau und die Umsetzung von leistungsfähigen Kapazitäts- und Auslastungsmanagementsystemen. Mit geeigneten IT-Systemen kann der Einsatz der verschiedenen Ressourcen flexibel der jeweiligen konkreten Nachfragesituation angepasst werden. Mit offenen, leistungsfähigen Buchungsplattformen besteht die Möglichkeit, die Transaktionskosten zu senken und zugleich auf kurzfristige Nachfrage schneller reagieren zu können. Ein intelligentes Kapazitäts-, Kosten- und Erlösmanagement kann die Produktions- und sonstige Kosten vermindern. Eine Reduktion der Stückkosten kann durch die Erhöhung der Auslastung erreicht werden. Die durch eine aktive Steuerung der Nachfrage erreichbare Glättung der Ganglinie ist dafür ein entscheidender Hebel. Im Weiteren kann durch die Nutzung von Prognosen und die erhöhte Verbindlichkeit die Dimensionierung mittelfristig besser auf die Nachfrage abgestimmt werden. Dies alles erlaubt die Reduktion von Assets und somit der Fixkosten.

3.5 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vertriebs

Aufgabe des **Vertriebs** ist die Pflege der Kundenbeziehungen, mit denen das Angebot im EWLK für die Kunden des EWLK verfügbar gemacht wird. Zentral sind so die Auftragsabwicklung und Verantwortung für das Zustandekommen und die Realisierung der Kundenaufträge. Als Kundenschnittstelle ist der Vertrieb auch die Stelle, über die Angebote innerhalb des Netzwerkangebots strategisch und operativ und mit hoher Flexibilität und Agilität weiterentwickelt werden. Dies macht insbesondere Sinn, um bestehende Produkte marktnah weiterzuentwickeln und neue Produkte in Abstimmung mit den Kunden zu entwickeln. Dies kann auch multimodale Angebote umfassen. Der Vertrieb ist somit auch Ansprechstelle für Expeditionen oder Verlagerer, welche kompletten Rampe-Rampe-Transporte organisieren, so dass die Kundschaft ein Angebot aus einer Hand erhält und sich nicht separat um Teilprozesse des Transports kümmern muss. Die individuelle Angebots- und Produktentwicklung kann auf diesem Weg auch unmittelbar zusammen mit der Kundschaft erfolgen.

Der Vertrieb kauft die für die Angebote erforderlichen Kapazitäten bei der für die Systemintegration verantwortlichen Einheit ein. Auch dies ist in der mittelfristigen Betrachtung als iterativer Prozess zu verstehen.

3.6 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Produktionsbereiche

Die **Produktion** des EWLTV umfasst in erster Linie die produktionsspezifischen Primärprozesse und versteht sich als Leistungserbringung für den Systemintegrator, der bei den Leistungserbringern diese produktionsspezifischen Primärprozesse beauftragt. Es können entsprechend der obigen Beschreibung der Primärprozesse mehrere spezialisierte Produktionsbereiche unterteilt werden:

- Rangierbahnhof: Wagendurchlauf Rangierbahnhof – diese Leistungen werden von SBB Infrastruktur angeboten. Die Offerte kann so nur den Leistungseinkauf bei SBB Infrastruktur abbilden. Es ist in der Offerte darzustellen, welche Leistungen in welcher Menge von SBB Infrastruktur bezogen werden. Es muss belegt werden, dass SBB Infrastruktur die in der Offerte für die Rangierbahnhöfe vorgesehenen Prozesse erbringen kann (Mengengerüst, Qualität, Einbindung in die Kapazitäts- und Auslastungsmanagement-Systeme des Systemintegrators).
- Ferntraktion: Züge zwischen Annahme- oder Formationsbahnhof und Rangierbahnhof, zwischen Annahme- oder Formationsbahnhöfen und zwischen Rangierbahnhöfen. Dies umfasst auch die Bereitstellung der Züge im Sinne von technischer Kontrolle und Fahrbereitschaft sowie die Übermittlung der erforderlichen Daten an die Infrastrukturbetreiberinnen.
- Nahbereichsbedienung: Nahzustellung beinhaltet die Flächenbedienung von einem Annahme- oder Formationsbahnhof bis zu den Umschlags- und Verladeanlagen, die Annahme-/Abgangskontrolle und die Bereitstellung von Wagen. Aus den im Annahme- oder Formationsbahnhof eingehenden Lasten wird der Abgangszug (Ferntraktion) zum Formations- oder Rangierbahnhof formiert.

4 Organisationsformen des EWLTV als Gegenstand der Offerten bzw. Leistungsvereinbarungen

Aus der Offerte hat hervorzugehen, für welchen Teil der Leistungserbringung EWLTV sich die Offertstellerin bewirbt. Es ist daher anzugeben, welche der in Kapitel 3 beschriebenen Leistungen angeboten werden und in welchem Ausmass. Ein Unternehmen kann sich beispielsweise auf eine geographisch eingegrenzte Feinverteilung ausgehend von einem Rangierbahnhof bewerben. Es kann sich aber auch auf die Rolle des Netzwerkintegrators bewerben.

Mit der Offerte müssen folgende Organisationsformen abgebildet bzw. adressiert werden können:

Mit Offerten im Rahmen des *Integrierten Modells* (Kapitel 4.1) und des *Kooperationsmodells* (Kapitel 4.2) müssen alle Elemente des EWLTV offeriert werden und die Offerte ist entsprechend der Elemente zu strukturieren, die für das Angebot relevanten Primär- und Sekundärprozesse zu beschreiben und die Plankostenrechnung entsprechend aufzustellen. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung der Offerte im Rahmen des Koordinations- und Vergabemodells.

Offerten des *Koordinations- und Vergabemodells* (Kapitel 4.3) können einzelne Grundelemente des EWLTV als Netzwerkangebots umfassen (z.B. einzelne der oben beschriebenen Primärprozesse, eine Bündelung bestimmter Primärprozesse, die Erbringung verschiedener Primärprozesse in einer oder mehreren abgegrenzten geografischen Regionen). Allerdings müssen zugleich Offerten vorliegen, die auch die anderen Bereiche des EWLTV abdecken.

Entsprechend muss die Offerte für das Element des Systemintegrators in jedem Modell aufzeigen, wie die Steuerung des Systemintegrators erfolgt und wie die Instrumente ausgestaltet sind, um die interne oder externe Leistungserbringung zu integrieren und gesamthaft zu steuern.

Bei fehlendem Vorliegen einer Offerte für die Prozesse des Systemintegrators kann keines der Modelle zur Anwendung kommen. Entsprechend werden in diesem Fall die Offerten an die Offertstellerinnen für die Möglichkeit einer Nachbesserung oder Ergänzung zurückverwiesen.

4.1 Integriertes Modell inkl. Einkaufsmodell

Die Offertstellerinnen reichen eine Offerte ein, die alle oben beschriebenen Elemente des EWLTV mit den beschriebenen Primär- und Sekundärprozessen umfasst. Die Offertstellerin darf dabei vorsehen, Teile der zu erbringenden Leistungen von Unterauftragnehmerinnen ausführen zu lassen. Die Offerte muss darlegen, welche Leistungen intern beschafft/eingekauft werden und welche Leistungen durch externe Leistungserbringer erbracht werden. Preise bzw. Kosten des internen oder externen Leistungseinkaufs sind offenzulegen. Beim internen Leistungseinkauf ist eine Aufschlüsselung der eingekauften Leistungen auf geeignete Losgrößen – zumindest entsprechend der internen Organisation der Primär- und Sekundärprozesse – vorzunehmen. So ist nicht der Einkauf der Nahzustellung in Globo darzustellen, sondern für einzelne Annahme- oder Formationsbahnhöfe. Eine Orientierung an den oben beschriebenen Primär- und Sekundärprozessen wird begrüßt. Dies gilt soweit möglich auch für den externen Leistungseinkauf. Die vorzulegende integrale Plankostenrechnung muss dies entsprechend abbilden.

Es sind zudem die Kriterien darzulegen und Beweise zu erbringen, weshalb der interne oder externe Leistungseinkauf als der wirtschaftlich vorteilhaftere Bezug gewählt wurde.

Im Ergebnis wird eine Leistungsvereinbarung mit einer Anbieterin abgeschlossen.

4.2 Kooperationsmodell

Mehrere Anbieterinnen können gemeinsam eine Offerte, die alle oben beschriebenen Elemente des EWLTV mit den beschriebenen Primär- und Sekundärprozessen umfassen, einreichen. Die zu erbringenden Leistungen werden von den gemeinsam offerierenden Anbieterinnen erbracht. Die Klärung der Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den Anbieterinnen ist Sache der Anbietergemeinschaft. Auch die Teilung der unternehmerischen Risiken ist Sache der verschiedenen Leistungserbringerinnen. Die Offerte hat zu beschreiben, welche Anbieterin welche Elemente des EWLTV erbringt. Auch sind die Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar den Vertragspartnern zuzuscheiden. Die Plankostenrechnung der Offerte muss integral vorgelegt werden und wie beim integrierten Modell die verschiedenen Primär- und Sekundärprozesse transparent abbilden.

Im Ergebnis wird eine Leistungsvereinbarung mit mehreren Vertragspartnern auf der Leistungserbringerseite abgeschlossen.

4.3 Koordinations- und Vergabemodell

Das Koordinations- und Vergabemodell kommt zur Anwendung, wenn Offerten für Teilelemente der Produktion des EWLTV eingereicht werden und mit den Offerten nachgewiesen werden kann, dass die Produktion in diesem Bereich kostengünstiger als im Einkaufs- oder Kooperationsmodell erbracht werden kann. In diesem Fall ist vorgesehen, dass das BAV mehrere Leistungsvereinbarungen abschliesst, die in ihrer Summe bzw. Verknüpfung die Erbringung des Netzwerkangebots im EWLTV ermöglichen und sicherstellen. Können die verschiedenen Offerten nicht verglichen werden, wird im Rahmen einer Aufforderung zur Offertüberarbeitung durch das BAV die Vergleichbarkeit hergestellt (siehe auch Kapitel 9).

In Offerten für Teilelemente der Produktion des EWLTV muss dargelegt werden, welche Vorkehrungen seitens der Offertstellerin getroffen werden, damit die von ihm erbrachten Leistungen sich bestmöglich in das vom Systemintegrator dimensionierte Netzwerk einfügen. Ziel des Bundes ist, dass auch in diesem Modell für die Kunden die Produkte des EWLTV als *ein* Netzwerk angeboten werden. Angebote für Teilelemente der Produktion werden so auch in diesem Modell vom Systemintegrator gesteuert und mit seinen Instrumenten bewirtschaftet.

Die Leistungserbringer stellen die operative Kommunikation sicher bzw. die Umsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs nach Artikel 13 Absatz 5 nGüTG für die von ihnen erbrachten Leistungen. Eine

Datendurchlässigkeit ist ebenfalls sicherzustellen. In den Leistungsvereinbarungen werden die am EWLTV beteiligten Anbieterinnen zur diskriminierungsfreien Zusammenarbeit verpflichtet.

5 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen als Gegenstand der Offerten bzw. Leistungsvereinbarungen

5.1 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen

Die Offerte hat die Leistungen in den jeweiligen Elementen des EWLTV detailliert zu beschreiben. Dies soll zuvorderst für die Periode 2026–2029 gelten. Zugleich muss die Offerte aber auch ein Zielbild enthalten, welches das langfristige angestrebte Angebot des EWLTV beschreibt. Es soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen aus Sicht der Offertstellerin im Zeitablauf ergriffen werden müssen, um ein langfristig gesichertes und eigenwirtschaftliches Angebot im EWLTV zu ermöglichen. Die kleinsten Einheiten für eine Offerte sind die komplette, alleinige Bedienung eines Bahnhofs oder die komplette Erbringung einer Ferntraktions-Relation.

Im Ergebnis entsteht im Mittelpunkt der Offerten ein möglichst detailliertes Angebotskonzept, welches die Leistungen im EWLTV in der Periode 2026–2029 in ihren verschiedenen Elementen und Prozessen darstellt und zugleich aufzeigt, wie der EWLTV in den nächsten 8 bis 12 Jahren weiterentwickelt werden soll, um anschliessend als schweizweites Netzwerkangebot ohne spezifische finanzielle Unterstützung durch den Bund erbracht zu werden.

5.2 Leistungen im EWLTV in der Periode 2026–2029

Die Offerte hat aufzuzeigen, welche Leistungen die Offertstellerinnen in den jeweiligen Elementen des EWLTV erbringen möchten. Die Offerte hat sich dabei an den oben beschriebenen Primär- und Sekundärprozessen zu orientieren. Die Leistungen werden dann auf Basis der Offerte im Rahmen der Leistungsvereinbarung verbindlich zwischen Anbieterin und BAV vereinbart.

Für Offerten zum Element des **Systemintegrators** werden vertiefende Aussagen zu insbesondere folgenden Aspekten erwartet:

Aussagen der Offerte zur Produktpolitik / Angebotsgestaltung / Dimensionierung des Netzwerkangebots:

Gegenstand der Produktpolitik sind das bzw. die im EWLTV erbrachte/n Netzwerkprodukt/e. Produktpolitische Entscheidungen umfassen alle Entscheidungen, wie das Angebot konkret gestaltet wird.

- Umfang der Leistungen / Produkte des Netzwerkangebots im EWLTV. Bereits vorgesehene Änderungen in den Leistungen / Produkten während der LV-Periode.
Angebot an weiteren Leistungen (z.B. Vermietung Waggons, Serviceleistungen, Unterstützung bei Be- und Entlad etc.) neben den bahnbetrieblichen Leistungen im Kernbereich. Klärung, ob diese weiteren Leistungen Gegenstand der vorliegenden Offerte und Teil der Kosten- und Erlösrechnung sind.
- Dimensionierung des Netzwerkangebots: Wirtschaftsräume und -standorte der Schweiz, die durch die Produkte des EWLTV grundsätzlich erreichbar sind. Welche Wirtschaftsräume und -standorte sind abgedeckt und eine Bedienung vorgesehen? (Liste Annahmehäfen, ggf. Liste Anschlussgleise und Freiverladeanlagen etc.)

Unter dem Aspekt «Angebotsgestaltung» bzw. «Produktqualität» werden in der Produktpolitik Entscheidungen hinsichtlich der Produktkonzeption und der Gestaltung der funktionalen Eigenschaften des Produkts getroffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Produkte mit niedrigerer Qualität niedrigere Produktionskosten zur Folge haben und somit günstiger angeboten werden können und vice versa.

- Werden die Produkte des EWLTV bei den Kunden nach ihrer Qualität differenziert angeboten (z.B. Bedienungsfrequenz, Bedienfenster, Pünktlichkeit, Termintreue etc.)? Nach welchen Merkmalen erfolgt die Differenzierung der Qualität? Werden alle Transportverbindungen zwischen den verschiedenen Räumen / Standorten mit den unterschiedlichen Produktqualitäten angeboten? Welche Wahlmöglichkeiten hat der Kunde bei den in der Qualität differenziert angebotenen Produkten (z.B. Freiheitsgrade beim Bedienfenster, unterschiedliche Garantiezusagen bei Pünktlichkeit und Termintreue)?
- Sind die Produkte standardisiert? In welcher Form? Können je Kunden / Anlage Zusatzleistungen vereinbart werden?

Aussagen der Offerte zur Preispolitik

Die Preispolitik eines Unternehmens umfasst allgemein die Festlegung des Preises für Waren und Dienstleistungen, sowie Konditionen wie beispielsweise die Möglichkeit des Ratenkaufs und die Gewährung von Rabatten.

- Beschreibung der Preisstrukturen für die Produkte im EWLTV. Beschreibung der zentralen Preisbildungsmechanismen. Beschreibung der verschiedenen kostenorientierten Elemente und der verschiedenen nachfrageorientierten Elemente.
- Beschreibung der verschiedenen vorgesehenen Elemente der Preisdifferenzierung (z.B. fixe und variable Preiselemente, Rabatte, zeitabhängige Preise, qualitätsabhängige Preise etc.).
- Preisniveau und -struktur sind für die Dauer der LV-Periode aufzuzeigen. Geplante Preismassnahmen während der LV-Periode orientieren sich an der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (im Sinne eines gewichteten Warenkorb) und jener im Transportmarkt (insbesondere Strassengüterverkehr).

Aussagen der Offerte zur Distributionspolitik

Mit der Distributionspolitik wird definiert, auf welchen Wegen – Vertriebskanälen – die Leistungen beim Kunden verkauft werden. Im Rahmen der Distributionspolitik wird die Gestaltung der Absatzkanäle vorgenommen.

- Beschreibung der wichtigsten Vertriebskanäle für die Produkte des EWLTV. Welche Vertriebskanäle kommen für welche Branchen / Kunden zur Anwendung (z.B. direkter Absatz, Intermediäre / Vermittler, unternehmensinterner Vertrieb, selbständige Vertriebsorganisation etc.).
- Ist der Aufbau zusätzlicher Vertriebskanäle vorgesehen? Für welche Kunden sind welche Vertriebskanäle vorgesehen. Beschreibung bereits vorgesehener Änderungen während der LV-Periode.

Aussagen der Offerte zu Vorgaben aus Produktgestaltung und Netzwerkdimensionierung für die Produktion

Mit Angebotsgestaltung, Netzwerkdimensionierung sowie Produkt- und Preispolitik bestimmen die Anbieterinnen im EWLTV auf Stufe der Systemintegration, was in der Distributionspolitik verkauft werden kann, was die Produktion zu produzieren hat, wie die Auftragsabwicklung durchgeführt wird und was der Kunde am Schluss zu bezahlen hat. Diese „Dimensionierung“ des Angebotes liefert die Eckdaten für den Folgeprozess, in welchem die zur Produktion des Angebotes notwendigen Produktionskapazitäten geplant und zur Verfügung gestellt werden. Basis sind Marktdaten, welche die zu erwartenden Mengen und Verkehrsströme aufzeigen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass nicht unbeschränkt Ressourcen aufgebaut werden können, da diese mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Die Auslastung der Produktionssysteme ist hierbei der entscheidende Rentabilitätsfaktor.

- Beschreibung der für das vorgesehene Angebot und die vorgesehene Netzwerkdimensionierung erforderlichen grundsätzlichen Produktionsabläufe im EWLTV, differenziert nach den verschiedenen Primär- und Sekundärprozessen:

Ableitung des Sekundär- bzw. Ressourcenbedarfs für die Produktion, Darstellung der erforderlichen Ressourcen für die Produktion, Darstellung der Prozesse zur Sicherstellung und Steuerung der Ressourcen (Personal, Loks, Wagen und andere Assets). Darstellung des operativen Produktionsmanagements: Produktionsplanung und –steuerung und Darstellung der Produktionsorganisation.

- Beschreibung der Instrumente zur Integration der Bereiche Produktion – Absatz: Betriebliche Abstimmung zwischen Produktion und Absatz in strategischer Planung und operativer Steuerung, Sicherstellung des Informationsflusses, integrierte Entscheidungsfindung etc. (z.B. Abstimmung zwischen Produkt- / Preispolitik und Produktionssteuerung). Welche Instrumente kommen wie zur Anwendung (z.B. Formen der Auslastungssteuerung, Kapazitätsmanagement, Yield-Management etc.)? Wie sind diese Instrumente prozessual eingebettet? Wie ist die Reaktionsfähigkeit auf marktliche Veränderungen sichergestellt?
- Obige Punkte jeweils dargestellt als aktueller Zustand und mit angestrebten Entwicklungen.

Aussagen zur Steuerung des EWLV im Finanzbereich

- Beschreibung der gesamthaften finanziellen Steuerung des EWLV: Sicherstellung finanzielle Integration Produktion – Absatz und Instrumente der finanziellen Steuerung innerhalb Produktion und Absatz sowie zwischen Produktion und Absatz.

Einbettung der verschiedenen beschriebenen Prozesse und Instrumente in das oder die Gesamtunternehmen, falls das oder die Unternehmen noch in anderen Geschäftsfeldern tätig sind.

5.3 Zielbild nachhaltiger und eigenwirtschaftlicher EWLV als Netzwerkangebot

Grundlage der in der Offerte beschriebenen Leistungen für die Periode 2026–2029 und dem damit verbundenen Angebot muss ein Zielbild für einen nachhaltig erbringbaren und eigenwirtschaftlichen EWLV als Netzwerkangebot in der Schweiz sein. Alle Offerenten – insbesondere zum Element des Systemintegrators – sind aufgefordert, dieses Zielbild aus ihrer Sicht zu beschreiben.

Dieses Zielbild soll so ausgestalten sein, dass es spätestens nach Ablauf der beiden vierjährigen Förderperioden ab 2034 erreicht werden kann. Es muss nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt werden, anhand welcher Modernisierungs- und Investitionsschritte der EWLV so transformiert werden kann, dass er langfristig angeboten werden kann und welche Auswirkungen diese Transformation auf das Bediennetz des EWLV (geographische Ausdehnung, Qualität der Bedienung etc.) hat. Die Beschreibung sollte dabei die obigen Aussagen zur Produkt-, Preis und Distributionspolitik sowie zu Angebotsgestaltung und Dimensionierung des Netzwerkangebots und die Folgerungen für die Produktion aufnehmen und die angestrebten Entwicklungen in diesen Bereichen umschreiben.

Naturgemäss ist das Zielbild kein verbindlicher Teil der Offerte. Die Darstellung des Zielbildes kann jedoch auch ein spezielles Investitionsprogramm beinhalten, für das Investitionsbeiträge beantragt werden können, so dass die Realisierung der vorgesehenen Entwicklungen mit den beantragten Investitionen einen verbindlichen Charakter im Rahmen der Leistungsvereinbarung erhält.

5.4 Weiterentwicklung des EWLV während der LV-Periode

Es ist explizit möglich, für die Periode 2026 – 2029 auch Variationen ins Angebotskonzept mitaufzunehmen. Es ist zum Beispiel denkbar, dass die in der Offerte angebotenen Leistungen während der vier Jahre ausgeweitet werden, wenn sich nachfrageseitig Potenziale eröffnen. Gleichzeitig können Situationen auftreten, in denen externe Einflüsse zu einem Rückgang der Nachfrage führen (z.B. Konkurs eines Kunden, rückläufige Konjunktur).

Die Offertstellerinnen haben – für die jeweils von ihnen offerierten Elemente – in der Offerte zu beschreiben, wie sie mit solchen möglichen Änderungen der Rahmenbedingungen umgehen und mit welchen Instrumenten sie diese Entwicklungen antizipieren und einem Nachfragerückgang durch produkt- oder preispolitische Massnahmen begegnen.

6 Anforderungen an die Kostenrechnung der EWLV-Anbieterinnen

6.1 Plankostenrechnung als finanzielle Grundlage der Offerte

Mit der Offerte muss die Offertstellerin in glaubhafter Weise darlegen, dass er in finanzieller Sicht in der Lage ist, die beschriebenen zu erbringenden Leistungen zu erbringen. Er muss hierfür eine detaillierte, die gesamte Förderperiode umfassende Plankostenrechnung erstellen und mit der Offerte einreichen.

Grundsätzlich soll sich die vorgelegte Kostenrechnung im Plan und im Ist nicht von den Entscheidungsgrundlagen, auf deren Basis die Anbieterinnen sowohl im Vorfeld der Offerte als auch in der Umsetzung der mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen ihre unternehmerischen Entscheidungen unterscheiden. Es soll keine Parallelrechnung zuhanden des BAV geführt werden. Entsprechend stellen die unten genannten Ausführungen verbindliche Leitlinien für die Kostenrechnung der EWLV-Anbieterinnen dar. Die konkrete Umsetzung steht den Unternehmen jedoch frei. Die unternehmerischen Entscheidungen der Anbieterinnen zum EWLV müssen jedoch auf Grundlage der nach den unten genannten Prinzipien erstellten Kostenrechnung gefällt, begründet und dokumentiert werden.

Aus den Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 6–8 nGüTG gehen auch besondere Anforderungen an die Kostenrechnung der Unternehmen hervor, die mit dem BAV eine Leistungsvereinbarung zum EWLV abschließen hervor. Diese gelten sowohl für die Planung (Soll) als auch für die Ist-Rechnung. Diese Anforderungen sind bereits in der Offerte im Rahmen der vorzulegenden Plankostenrechnung zu berücksichtigen.

Anforderungen an Kostenrechnung

Die Bestimmung der für die Ermittlung der Abgeltungen (Betriebsbeiträge, s.u.) anrechenbaren Kosten und Erlöse basiert auf der unternehmerischen Kostenrechnung und nicht der Finanzbuchhaltung eines Unternehmens.

Die Kostenrechnung dient der Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Kosten zur Berechnung der Abgeltungen unter Zuordnung der anrechenbaren Kosten auf die jeweiligen Kostenträger nach objektiven Kriterien der Kostenverursachung.

Die Kostenrechnung wird auf der Basis der Vollkostenrechnung geführt. Eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die Gewährleistung der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie die vollständige Zuordnung der operativen Kosten in den Geschäftsfeldern der Unternehmen sind zu berücksichtigen.

Abgrenzung Kosten des EWLV zu anderen Tätigkeiten

Kosten und Erlöse des EWLV sind von übrigen Tätigkeiten der Unternehmen abzugrenzen (Spartenrechnung). Die Trennung der Kosten muss aufgrund der Kostenrechnung überprüfbar sein. Quersubventionierungen sind nicht zulässig (Art. 13 Abs. 6 nGüTG). Dies gilt sowohl für die Offerte als auch für die Kostenrechnung der EWLV-Anbieterinnen während der finanziellen Förderung. Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze sind daher für die Offerte und die tatsächliche unternehmerische Kostenrechnung des Unternehmens im Bereich EWLV gültig. Auch in der Finanzrechnung ist eine eigene Spartenrechnung für den Bereich EWLV zu führen.

Die Abgrenzung und Zuweisung von Kosten und Erlösen hat diskriminierungsfrei, verursachergerecht, sachgerecht, einheitlich und nachvollziehbar zu erfolgen.

Bei der Zuweisung von Betriebskosten gelten folgende Grundsätze: Kosten werden wo immer möglich direkt zugewiesen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie geschlüsselt werden. Kosten sind verursachergerecht allen Geschäftsfeldern, welche die Kosten verursachen, zuzuordnen. Dazu müssen die Schlüssel sachgerecht, nachvollziehbar, stetig verwendet und dokumentiert sein.

Sachgerecht ist ein Schlüssel, wenn er zu einer verursachergerechten Kostenaufteilung führt und andere in Betracht kommende Schlüssel keine bessere, d. h. verursachergerechtere Lösung bieten. So ist eine Schlüsselung der Personalkosten im Verhältnis zum Personalbestand der verschiedenen Geschäftsbereiche sachgerecht. Auch eine aufwandmässige Verteilung der Kosten, d. h. ein Schlüssel auf der Basis von anteilig geleisteten Stunden (auf Basis des geplanten Einsatzes) wäre sachgerecht. Hingegen ist eine Schlüsselung nach dem Umsatz oder auf Basis der Gesamtkosten *nicht* sachgerecht.

Nachvollziehbar ist ein Schlüssel dann, wenn sachkundige Dritte ohne Hinzuziehen weiterer Informationen erkennen können, wie und auf welcher Datengrundlage die Schlüssel gebildet wurden. Zur Nachvollziehbarkeit gehört auch der Nachweis der Kosten bzw. der dem Schlüssel zugrundeliegenden Werte. Hier können zum Beispiel die geplanten Stunden oder die geplant gefahrenen Kilometer von Fahrzeugen genannt werden.

Die *Definition der Schlüssel* muss schriftlich vorliegen und beispielsweise in einem Kostenrechnungshandbuch oder ähnlichem festgehalten sein. Aus dem Grundsatz der *Stetigkeit* folgt, dass Schlüssel geeignet sein müssen, um über viele Geschäftsjahre hinweg eine verursachungsgerechte Schlüsselung zu ermöglichen. Wo Änderungen während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung vorgenommen werden, sind diese gegenüber dem BAV aufzuzeigen und zu begründen.

Unternehmensspezifische Gemeinkosten

Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten, bei denen es sich zumeist um unternehmensspezifische Gemeinkosten handelt, sind gemäss den obigen Prinzipien dem Geschäftsfeld des EWLV zuzuschlüsseln. Dies gilt auch für allgemeine unternehmerische Massnahmen, die es dem Unternehmen ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen und damit künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus den verschiedenen Produktionsmitteln zu ziehen. Kosten aus einer risikobasierten und effizienten Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Sicherheit inkl. Cybersicherheit sind entsprechend anrechenbar, insofern sie gemäss den obigen Kriterien dem EWLV zugeschlüsselt werden.

Kosten für Pilotprojekte, Erprobungen und technische Neuerungen, auch wenn diese im Geschäftsfeld EWLV zur Anwendung kommen, sind den Bereichen Business development / Forschung & Entwicklung o.ä. zuzuscheiden und können nur als unternehmensspezifische Gemeinkosten dem EWLV zugeschlüsselt werden.

Geschäftsfeldspezifische und produktgruppenspezifische Gemeinkosten

Unter geschäftsfeldspezifischen Gemeinkosten sind Kosten zu verstehen, die nur im Geschäftsfeld EWLV anfallen. Als produktgruppenspezifische Gemeinkosten sind Kosten zu verstehen, die einer bestimmten Produktgruppe oder einem bestimmten Produktionsschritt im EWLV zugeordnet werden, aber eine verursachergerechte Zuordnung auf ein Produkt oder einen Kunden nicht möglich ist. Im Grundsatz sind die Unternehmen frei, diese Kosten auf die Kunden und Produkte aufzuschlüsseln. Die gewählten Gemeinkostenzuschläge bzw. Deckungsbeiträge sollen möglichst genau sein, aber Willkür ausschliessen und die Zahlungsbereitschaft der Kunden, aber auch das Ziel einer längerfristigen Kundenbindung angemessen berücksichtigen. Die Prinzipien sind im Kostenrechnungshandbuch zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber dem BAV transparent aufzuzeigen.

Besondere Bestimmungen zur Anrechenbarkeit

- Zinsaufwände für Fremdkapital bilden keinen Bestandteil der Betriebskosten. Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten werden die kalkulatorischen Restwerte der Produktionsmittel unter Anwendung der kalkulatorischen Zinssätze verzinst.
- Sponsoringkosten sind für ein leistungsfähiges und effizientes Angebot im EWLTV nicht anrechenbar. Kosten, welche mit Sponsoring von Sport-, Kultur- oder anderen Veranstaltungen zusammenhängen, werden daher nicht als Betriebskosten akzeptiert. Entsprechendes gilt für alle Kosten, die nicht unmittelbar mit der Kundenakquisition und Produkteinführungen zusammenhängen.
- Kosten für Public Relations sind nicht anrechenbar und dürfen auch nicht dem Geschäftsfeld EWLTV zugeschlüsselt werden.
- Bund, Kantone und Gemeinden besteuern den Gewinn juristischer Personen. Ob das Segment EWLTV jedoch überhaupt besteuert wird, hängt nicht nur von seiner Rechtsform ab. Bei den direkten Steuern ist v. a. die Gewinnsteuer von Bedeutung.

Ist der Geschäftsbereich des EWLTV nicht vollständig juristisch entflechtet (bzw. wird als einzelnes Steuersubjekte besteuert), müssen die Steuern verursachergerecht auf die beteiligten Geschäftsbereiche verteilt werden. Da die Gewinnsteuer direkt von der Höhe des Gewinns abhängt, ist sie proportional zu den Gewinnen der Geschäftsfelder zu verteilen. Weist der Geschäftsbereich EWLTV keinen Gewinn aus, kann auch keine Gewinnsteuer zugeschlüsselt werden. Eingesparte Gewinnsteuern, die aus einem Verlust im Geschäftsfeld EWLTV entstehen, sind dem EWLTV positiv anzurechnen.

Abgrenzung zwischen Finanz- und Kostenrechnung

In der Kostenrechnung ist eine zeitliche und sachliche Abgrenzung der Kosten und Erlöse vorzunehmen. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt in der Regel entsprechend der Finanzrechnung (Buchungsperiode entspricht dem Zeitpunkt der Leistungserbringung), so dass die Werte in der Kostenrechnung noch sachlich abzugrenzen sind. Es gibt für die Kostenrechnung entsprechend zwei Gruppen von Kosten- und Erlösarten:

- aufwandgleiche Kosten / ertragsgleiche Erlöse: Diese umfassen all jene Kosten- bzw. Erlösarten, welche – zeitlich abgegrenzt – in der Finanzbuchhaltung in gleicher Höhe anfallen (z. B. Löhne, Material, Fremdleistungen, Umsätze).
- kalkulatorische Kosten: Die kalkulatorischen Kosten weichen von den Werten in der Finanzbuchhaltung ab; sie ermöglichen den Ausweis eines betriebswirtschaftlichen Erfolges.

Kalkulatorische Kapitalkosten

Die kalkulatorischen Kapitalkosten umfassen kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen auf Wiederbeschaffungswerten, um die Fortführung der Tätigkeit im EWLTV auch nach Ende der finanziellen Förderung mit Leistungsvereinbarungen zu gewährleisten. Der Wiederbeschaffungsneuwert eines Produktionsmittels entspricht dem Wert, der für eine Neuanschaffung eines gleichwertigen Produktionsmittels aufgewendet werden muss. Er bezieht sich auf den Wert vor Abschreibungen. Die anzusetzenden Wiederbeschaffungspreise basieren üblicherweise auf den Preisen vergleichbarer Produktionsmittel und sind mit der Offerte in geeigneter Form zu belegen.

Die Produktionsmittel müssen über ihre Lebensdauer auf den Restwert Null abgeschrieben werden. Mit der vorgelegten Kostenrechnung ist sachlich zu begründen, wenn von einer linearen Abschreibung abgewichen wird. Wenn ein Produktionsmittel vollständig abgeschrieben ist und sein Restwert Null beträgt, darf keine weitere Abschreibung mehr vorgenommen werden.

Die Abschreibungsdauer entspricht der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Produktionsmittels und wird zum Beispiel durch natürlichen oder technischen Verschleiss, rechtliche Vorgaben oder wirtschaftliche Überholung bestimmt. Entsprechend ist die Abschreibungsdauer nicht zwangsläufig deckungsgleich mit der technisch möglichen Nutzungsdauer. Die hinterlegte Abschreibungsdauer hat der üblichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Produktionsmittel in vergleichbaren Geschäftsfeldern oder bei anderen im gleichen Segment aktiven Unternehmen zu entsprechen. Die hinterlegten Abschreibungsdauern sind zu begründen und zu dokumentieren.

Anlagespiegel der für das Angebot im EWLTV vorgesehenen Produktionsmittel

In einem Anlagespiegel sind die betriebsnotwendigen Produktionsmittel für den EWLTV in geeigneter Weise zu dokumentieren und welche Wiederbeschaffungsneuwerte für diese angesetzt wurden. Abschreibungsdauern und Anlagerestwerte der verschiedenen betriebsnotwendigen Produktionsmittel sind zu deklarieren.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sind die Entschädigungen für das Zurverfügungstellen von Kapital. Die hierbei massgebenden Elemente sind das betriebsnotwendige Vermögen sowie der kalkulatorische Zinssatz. Die geltend gemachten Kosten müssen für die Aufnahme und Weiterführung des Angebots im EWLTV erforderlich sein, so dass gerechtfertigt ist, sie als Bestandteil der kalkulatorischen Anlagerestwerte während der Nutzungsdauer zu verzinsen.

Richtmass für die anzusetzenden Zinsen sind die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrenditen (Zero-Bond-Rendite) von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (bei Eigenkapital) und von fünf Jahren (bei Fremdkapital). Werden zudem Marktrisiken und Marktrisikoprämien in die kalkulatorischen Zinsen einberechnet, sind diese zu deklarieren, ihre Ableitung darzustellen und ihre Angemessenheit zu begründen.

Interne Verrechnungen

Gemäss Artikel 13 Absatz 7 nGüTG verrechnen die Anbieterinnen im EWLTV die unternehmensintern erbrachten Leistungen zu Marktkonditionen. Bei Unternehmen, die neben dem EWLTV noch andere Geschäftsfelder haben, darf daher der EWLTV bei der internen Leistungsverrechnung weder bevorteilt noch benachteiligt werden.

Dies bedeutet, dass die Leistungen, welche vom EWLTV für andere Sparten erbracht werden (z.B. Rangierungen und Nahzustellung für Ganzzüge), angemessen zu entschädigen sind.

Umgekehrt müssen Leistungen, welche von anderen Sparten für den EWLTV erbracht werden, werthaltig sein und auf kostenbasierten Preisen beruhen. Dies bedeutet, die Leistungen für den EWLTV müssen in einer vernünftigen Zeit erbracht werden und zu den vereinbarten Resultaten führen. Die Kosten des EWLTV sind darüber hinaus um die erbrachten und verrechneten Leistungen zu entlasten (z.B. als sonstige Erlöse).

Die Grundlagen interner Verrechnung von Leistungen mit Ressourcen des EWLTV an andere Sparten und an Dritte müssen in den unternehmerischen Geschäftsprozessen dokumentiert und nachvollziehbar sein. Die Verrechnung von Leistungen von anderen Sparten für den EWLTV sind ebenfalls zu dokumentieren. Dazu gehören u. a. die verrechneten Preise, die Ziele der Leistungserbringung und die entsprechenden Abrechnungen und Rapporte.

Die Grundsätze interner Verrechnungen sind *stetig* anzuwenden. Verrechnungspreise und die darunterliegenden Kostenkomponenten und die Methodik sind zu dokumentieren – beispielsweise in einem Kostenrechnungs-Handbuch oder in ähnlichen internen Weisungen.

Leistungseinkauf bei Dritten

Für den Leistungseinkauf bei Dritten sind nach Möglichkeit Ausschreibungen vorzunehmen, so dass auf Basis von Konkurrenzofferten das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag erhalten kann. Für eingekaufte Leistungen können keine Kapitalkosten geltend gemacht werden, insofern keine Aktivierung im Vermögen des Unternehmens erfolgt. Werden Leistungen nicht nur für das Geschäftsfeld EWLTV, sondern auch für andere Geschäftsbereiche eingekauft (z.B. IT-Support, Werkstattdienstleistungen), erfolgt die Kostenschlüsselung entsprechend den obigen Grundsätzen, wenn eine direkte verursachergerechte Zuschreibung nicht möglich ist.

6.2 Gewinnverwendung und Reservebildung

Gemäss den Aussagen der Botschaft zum Gütertransportgesetz ([Ziffer 4.1.3.2](#)) kann die Netzwerkanbieterin einen finanziellen Überschuss erzielen. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn das Netzwerkangebot zu niedrigeren Kosten, als in der Offerte hinterlegt, erstellt werden kann oder grössere Transportvolumen als hinterlegt transportiert werden. Gewinne aus dem Netzwerkangebot sind den Reserven zweckgebunden zuzuweisen und für die Entwicklung des Angebots im EWLTV zu verwenden.

Insbesondere die Anwendung kalkulatorischer Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten kann zur Folge haben, dass die Anbieterinnen im EWLTV im Rahmen der Finanzbuchhaltung einen Gewinn im Geschäftsfeld EWLTV ausweisen, da Bewertung und Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung auf historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Rechnungslegungsgrundsätze beruhen. Diese Mittel haben aber im Unternehmen zu bleiben – ein Abfluss mittels Gewinnausschüttungen, die durch die Anrechenbarkeit kalkulatorischer Kosten für die Ermittlung der Abgeltungen bedingt ist, ist zu verhindern.

Die Unternehmen haben mit Abschluss der Leistungsvereinbarung eine Bestimmung zur Bildung statutarischer Reserven für den EWLTV in die Statuten der Unternehmen aufzunehmen. Diese Bestimmung hat die Zweckbestimmung dieser Reserven als Reserve zu Wiederbeschaffungszwecken für den EWLTV zu regeln (Art. 672 OR) und deren Äufnung. Neben der Zuweisung von Gewinnen zur allgemeinen Reserve gemäss Art. 671 OR sind Gewinne aus dem EWLTV während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung der Wiederbeschaffungsreserve für den EWLTV zuzuweisen. Ziel der Reserve zu Wiederbeschaffungszwecken ist die Sicherstellung des Fortbestands des Geschäftsbereichs EWLTV.

Unbenommen von dieser Bestimmung bleibt das Recht der Anbieterinnen im EWLTV, bei einem finanzbuchhalterischen Gewinn im Segment EWLTV eine Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende auf das Aktienkapital an die Aktionäre vorzunehmen, anteilig berechnet auf den Anteil des EWLTV am Umsatz des Unternehmens. Richtmass für die Dividende auf das Aktienkapital sind die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrenditen (Zero-Bond-Rendite) von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren. Eine höhere Dividende ist beim BAV mit hinreichender Begründung zu beantragen. Die Genehmigung durch das BAV erfolgt im Einzelfall. Der über diesen Betrag liegende Gewinnanteil wird in jedem Fall den Reserven zugewiesen (Allgemeine Reserve auf der vom Gesetz geforderten Höhe, anschliessend Äufnung der statutarischen Reserve zu Wiederbeschaffungszwecken für den EWLTV).

Die Bildung von Reserven für den EWLTV ist auf die Fortführung des Angebots im EWLTV auch nach Ende der Leistungsvereinbarungsperiode ausgelegt. Wird das Angebot im EWLTV nach Ende der LV-Periode oder zuvor nicht weitergeführt bzw. kommt keine Leistungsvereinbarung zum EWLTV für die Periode 2030–33 mit den gleichen Anbieterinnen zustande, sind die gebildeten Reserven an den Bund rückzuerstatten.

7 Weitere Vorgaben für Anbieterinnen im EWL

7.1 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen

Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Angebot und der Tätigkeit im Geschäftsfeld EWL gewonnen werden, müssen von den Anbieterinnen im EWL unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass für Tätigkeiten in anderen Geschäftsfeldern keine wettbewerbsrelevanten und nicht allgemein zugängliche Informationen aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen im EWL zugänglich werden, die den Unternehmen ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile ermöglichen. Namentlich betrifft dies Informationen zu kundenbezogenen Absatzzahlen, Preisen, Preiselementen, Margen und weiteren Konditionen. Diesbezüglich sind die Unternehmen verpflichtet, strikte Geheimhaltungspflichten in ihre Statuten aufzunehmen und detailliert zu regeln.

Die Unternehmen sind zur Vermeidung ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteile zudem verpflichtet, die IT-Systeme und IT-Zugriffe so zu trennen, dass der Zugriff auf wettbewerbsrelevante Daten ausschliesslich durch von den Unternehmen für den EWL autorisierte Personen erfolgen kann.

Die Unternehmen haben diese Verpflichtungen und entsprechende Vorkehrungen in einer internen Weisung festzulegen. Die Unternehmen sorgen für die Durchsetzung dieser Regelungen.

7.2 Vertragsmanagement

Sind die Anbieterinnen im EWL auch in anderen Geschäftsfeldern tätig, haben sie für den EWL ein von den anderen Geschäftsfeldern abgetrenntes Vertragsmanagement zu führen. Für Leistungen im EWL haben die Anbieterinnen im EWL separate Verträge mit den Kunden abzuschliessen. Vertragselemente zu anderen Geschäftsfeldern sind ausgeschlossen. Auch direkte Bezüge zwischen Verträgen im EWL zu Verträgen des Unternehmens in anderen Geschäftsfeldern sind ausgeschlossen. Entsprechend ist ausgeschlossen, dass das Angebot im EWL für einen Kunden an die Erbringung von Leistungen in anderen Geschäftsfeldern gekoppelt ist oder Mengenrabatte auf im EWL und anderen Geschäftsfeldern bezogene Leistungsmengen bezogen werden.

Das Unternehmen hat diese Vorgaben in einem internen Handbuch Vertragsmanagement oder anderen internen Weisungen festzuhalten und intern durchzusetzen.

7.3 Vorgaben in der Preisentwicklung

Gemäss der Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes (Kapitel 4.1.3.2, S. 70) macht die Leistungsvereinbarung Vorgaben zur Entwicklung der Preise für die verschiedenen Netzwerkangebote. Die Angebote sind als «Warenkorb» zu verstehen, für den die Preisentwicklung definiert wird. Der Index soll sich in erster Linie an der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und jener im Transportmarkt (insbesondere Strassengüterverkehr) orientieren.

Bezogen auf die einzelnen Kunden sind unterschiedliche Preisentwicklungen möglich. Ebenso können begrenzende «Leitplanken» bei der Preisentwicklung definiert werden. Hiermit werden auch generelle Preissenkungen verhindert, um sicher zu stellen, dass die Fördermittel vorrangig für die Modernisierung des Angebots sowie die Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Zugleich werden so allfällige Dumpingangebote zulasten bestehender Schienengüterverkehrsangebote von Konkurrenten verhindert.

Die Offertstellerinnen haben im Rahmen der Offerte aufzuzeigen, inwiefern sie im Rahmen ihrer Produkt- und Preispolitik diese Erwartungen des Bundesrats umsetzen. Bezüglich der Vorgaben in der Preisentwicklung darf sich der gewichtete durchschnittliche Preis während der vier Jahre – inflationsbereinigt – nur verändern, wenn die Anbieterinnen dies mit Änderungen der externen Faktoren belegen

kann oder sich aus preislichen Anpassungen klare Vorteile für die Kunden ergeben. Auch ist anzugeben, welche «Leitplanken» für einzelne Kunden bzw. Kundengruppen vorgesehen werden.

7.4 Vorkehrungen für Anbieterwechsel nach LV-Periode bzw. eine vorzeitige Kündigung der LV

Die Leistungsvereinbarung wird für vier Jahre abgeschlossen. Es besteht kein Automatismus, dass das Angebot im EWLTV nach Ende der LV-Periode in der nächsten LV-Periode durch die gleiche Anbieterin bzw. die gleichen Anbieterinnen weitergeführt wird. Gemäss nGüTG ist auch für die anschliessende Förderperiode 2030–2033 ein eigenes Offertverfahren durchzuführen. Mit der Leistungsvereinbarung wird daher vereinbart, dass Produktionsgüter, die für den EWLTV eingesetzt wurden und in die Plankostenrechnung eingeflossen sind, bei einem Anbieterwechsel an die neuen Anbieterinnen zu Buchwerten (gemäss Betriebsbuchhaltung / kalkulatorischer Abschreibung) übergehen können. Ebenso müssen Vorkehrungen zur Übernahme von im EWLTV eingesetzten Personal getroffen werden.

8 Finanzieller Rahmen

Der Bund kann nur Leistungsvereinbarungen abschliessen, deren Finanzierungsbedarf in der Summe aller Vereinbarungen den per Verpflichtungskredit gesprochenen Betrag nicht übersteigt⁴. Die in der Offerte erforderlichen Abgeltungen und Investitionsbeiträge sind periodenscharf aufzuschlüsseln. Die finanziellen Fördermittel umfassen den Abgeltungsbedarf für ein eigenwirtschaftliches Netzwerkangebot und Investitionsbeiträge für Massnahmen zur Modernisierung und Weiterentwicklung des Netzwerkangebots.

8.1 Abgeltungen

Der Abgeltungsbedarf ergibt sich aus den von den Offertstellerinnen beantragten und durch das BAV plausibilisierten Beträgen. Abgeltungsberechtigt sind lediglich Leistungen in der Systemintegration und in den Produktionsbereichen der Nahbereichsbedienung und der Ferntraktion. Der Abgeltungsbetrag ist Ergebnis der oben beschriebenen Planerfolgsrechnung und mit dieser für jedes Jahr getrennt auszuweisen.

Die Abgeltungen werden in allen Organisationsmodellen nur über einen Kanal entrichtet, nämlich über den Systemintegrator. Der Systemintegrator ist im Koordinations- und Vergabemodell verpflichtet, die von Leistungserbringern erbrachten Leistungen mindestens in Höhe der ungedeckten Kosten ihrer Offerten zu vergüten. Die Anbieterinnen können jedoch untereinander einvernehmlich andere Vergütungsmodelle wählen, die auch eine Gewinn- oder Risikobeteiligung am Ergebnis des gesamten Netzwerkangebots umfassen können.

Die Abgeltung erfolgt auf Basis von Planmengen sowie geplanten Kosten und geplanten Erlösen.

8.2 Investitionsbeiträge

Mit den Offerten können auch Mittel für Investitionen für gezielte Massnahmen zur Weiterentwicklung und Modernisierung des EWLTV beantragt werden. Auf Basis dieses in der Offerte dargelegten Investitionsprogramms werden in der Leistungsvereinbarung Investitionsbeiträge vereinbart und geleistet. Der Fokus liegt auf Investitionen, die Produktivitätsverbesserungen im Betrieb, eine effektivere Kapazitätsbewirtschaftung und einen verbesserten Zugang der Kunden zu den Angeboten ermöglichen. Auch hier ist eine Orientierung an den durch die Branchenakteure erarbeiteten Leitlinien für Art und Umfang des Netzwerkangebots geboten.

⁴ Für die erste Förderperiode von 2026 bis 2029 stehen insgesamt 260 Mio. Franken zur Verfügung.

Im Vordergrund stehen zum einen Investitionen in IT-Anwendungen, die Buchungsplattformen verbessern und zukunftsfähig ausrichten, mit denen die ganzheitliche Systemsteuerung, das Kapazitätsmanagement und die Schnittstelle zum Kunden standardisiert und neue Vertriebswege erschlossen werden. Zum anderen sind Investitionen für eine Automatisierung der Nahzustellung ab den Annahme- oder Formationsbahnhöfen anzustreben. Ziel der Investitionen ist es, das Kostenniveau nachhaltig zu senken, sodass in der Folge die Abgeltungen sinken können.

Mit der Offerte ist auszuweisen, welche Investitionen konkret beantragt werden, welche Zielsetzung aus produkt-, preis- oder distributionspolitischer Sicht damit verfolgt werden und welche kurz-, mittel- und langfristigen Wirkungen finanziell damit verbunden sind. Je vorgesehenem Investitionsobjekt ist mit der Offerte eine schlüssige Investitionsrechnung vorzulegen, auf deren Grundlage der beantragte Investitionsbeitrag des Bundes abgeleitet wird.

Investitionen in technische Neuerungen gemäss Artikel 15 nGüTG, insbesondere zur Migration zur DAK, sowie für Investitionsbeiträge für klimafreundliche Fahrzeuge gemäss Artikel 16 nGüTG sind von den über die Leistungsvereinbarung zum EWLTV gesprochenen Mitteln ausgeschlossen.

8.3 Ausschluss der doppelten finanziellen Förderung

Die finanzielle Förderung des EWLTV mittels Leistungsvereinbarungen schliesst die finanzielle Förderung der im EWLTV erbrachten Angebote und Leistungen durch andere Tatbestände des nGüTG, des Güterverkehrsverlagerungsgesetz⁵ bzw. der Gütertransportverordnung⁶ aus. Namentlich sind Betriebsbeiträge für im EWLTV transportierte Sendungen des kombinierten Verkehrs ausgeschlossen (Art. 15 GüTV).

9 Vergabeverfahren und Bewertung und Annahme der Offerten

Nach Ablauf der Frist am 31.08.2025 prüft das BAV die eingegangenen Offerten. Für den Fall, dass gänzlich oder in Teilbereichen konkurrierende Offerten eingehen, muss eine Vergleichbarkeit zwischen den offerierten, sich überschneidenden Leistungen gewährleistet werden können. Ist die Vergleichbarkeit beim Eingang der Offerten nicht gegeben, kann das BAV bei den Offertstellerinnen zusätzliche Informationen einholen, um die Vergleichbarkeit der Offerten in den betroffenen (Teil-)Elementen des EWLTV herzustellen.

Auf Basis von Vergleichbarkeit gewährleistenden Offerten nimmt das BAV eine abschliessende Beurteilung vor, welche Offertstellerinnen für die Erbringung welcher Leistungen am besten geeignet sind. Für die Bewertung der Offerten ist die für den offerierten Leistungsumfang beantragte Fördersumme massgeblich. Liegt die beantragte Fördersumme für das offerierte Leistungssegment zweier oder mehrerer Offerten weniger als 5% auseinander, werden folgende Kriterien zusätzlich angewandt:

- technische Integrationsfähigkeit ins Gesamtnetz (Rollmaterial, Personal, IT, etc.),
- die Massnahmen zur Sicherstellung eines langfristig stabilen Angebots,
- die Massnahmen zur Verbesserung bei der Planung, der Leistungserbringung und der Koordination des Angebots.

Mit der Offerte eingegangene Informationen, die Geschäftsgeheimnisse gemäss BGÖ darstellen, werden vertraulich behandelt. Das BAV kann von den Offertstellerinnen schriftlich zusätzliche bzw. ergänzende Informationen einfordern.

⁵ Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene vom 19. Dezember 2008 (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG, SR 740.1)

⁶ Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen vom 25. Mai 2016 (Gütertransportverordnung, GüTV, SR 742.411)

Wenn in Anwendung dieses Verfahrens eine Einigung über die Leistungserbringung gefunden wurde und die beschriebenen Anforderungen erfüllt sind, nimmt das BAV die Offerten der an diesem Modell beteiligten Anbieterinnen an.

Bei fehlendem Vorliegen einer Offerte für die Prozesse des Systemintegrators kann keine Offerte angenommen werden. Entsprechend werden in diesem Fall die Offerten an die Offertstellerinnen für die Möglichkeit einer Nachbesserung oder Ergänzung zurückverwiesen.

10 Abschluss und Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit den Anbieterinnen, deren Offerte angenommen wurden, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die eingereichten Offerten sind integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsvereinbarung enthält grundlegende Aussagen zu allen offerierten Elementen entsprechend den oben beschriebenen Punkten (zu erbringende Leistungen, Produkt-, Preis- und Distributionspolitik Netzwerkdimensionierung) und zur Weiterentwicklung von System und Angebot (z.B. für die Erschliessung neuer Angebote). Weiter legt sie Vorgaben für die Kostenrechnung, für die Preisentwicklung entsprechend der oben stehenden Beschreibungen fest.

Die Leistungsvereinbarungen werden vom BAV erarbeitet und den zukünftigen Anbieterinnen im EWLK zur Stellungnahme unterbreitet. Die Leistungsvereinbarungen gelten ab Unterzeichnung durch das BAV und alle betroffenen Anbieterinnen⁷.

11 Vorgehen bei Streitigkeiten zu den Inhalten der Leistungsvereinbarungen

Können das BAV und die zukünftigen Anbieterinnen zu den Inhalten der Leistungsvereinbarungen keine Einigung erzielen, entscheidet gemäss Artikel 29 nGüTG das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Streitigkeiten. Gegen diese Verfügung des UVEK kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. Beschwerden gegen Entscheide des UVEK haben keine aufschiebende Wirkung.

12 Anpassung von Offerte und Leistungsvereinbarung nach Inkrafttreten

Leistungsvereinbarungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Die Leistungsvereinbarung definiert hierzu einen Prozess zur Anpassung des Angebots oder zur Anpassung der Vorgaben in verschiedenen Bereichen (z.B. Preismassnahmen), sollten veränderte wirtschaftliche Eckdaten, technische Entwicklungen oder Kundenwünsche dies bedingen. Im Prozess muss von den Anbieterinnen dargelegt werden können, wieso es angezeigt ist, das Angebot anzupassen. Entscheidungsgrundlagen, die strategischen Führungsgremien vorgelegt werden, sind ebenfalls dem BAV vorzulegen. Eine Aktualisierung bzw. ein Nachtrag zur ursprünglich eingereichten Offerte ist in mit dem BAV vereinbarter Form vorzunehmen.

13 Controlling, Monitoring und Sanktionen

13.1 Internes Controlling der EWLK anbietenden Unternehmen

Leistungserbringerinnen sind zum Aufbau eines funktionsfähigen internen Controllings über die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen verpflichtet. Das interne Controlling ist umfassend als unternehmerisches Führungssystem für den EWLK zu verstehen, dessen Kernaufgaben die Planung, Steuerung und Kontrolle aller in den EWLK eingebundenen Unternehmensbereiche sind. Das interne Controlling ermöglicht eine systematische Überwachung des Geschäftsverlaufs (z.B. durch Vergleich von geeigneten Ist-Werten mit geplanten Sollgrössen) sowie die (Nach)Steuerung durch geeignete Massnahmen zu verstehen. Das interne Controlling umfasst ein funktionsfähiges Berichtswesen.

⁷ Für die erste Periode kann die Leistungsvereinbarung erstmalig rechtsgültig auf den 1. Januar 2026 abgeschlossen werden.

Das Controlling stellt zudem die Einhaltung der vorgegebenen Budgets sicher. Finanzielle Massgabe für das interne Controlling ist die mit der Offerte vorgelegte Plankostenrechnung.

13.2 Monitoring und Berichterstattung an das BAV

Während der Dauer der Leistungsvereinbarung unterhält das BAV ein Monitoring und Controlling über die Einhaltung der vereinbarten Ziele und Pflichten der Anbieterinnen. Dazu sind die von den Anbieterinnen gelieferten Indikatoren (KPI) massgeblich. Diese werden im Rahmen des internen Controllings im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs erhoben und gesteuert.

Von allen Anbieterinnen geliefert werden müssen:

- standardmässige KPI wie die Qualität, Termintreue, Pünktlichkeit der erbrachten Leistungen oder die Anzahl in den verschiedenen Teilelementen eingesetzter FTE.

Von den in der Produktion (Ferntraktion oder Nahzustellung) tätigen Anbieterinnen sind KPI zu definieren hinsichtlich

- der erbrachten Leistungen (bspw. zugestellte Wagen, die erwirtschafteten Nettotonnenkilometer, die durchschnittlichen Einnahmen pro gefahrenem Tonnenkilometer)
- der entstandenen Kosten (bspw. Kosten pro zugestellten Wagen, pro gefahrenen Tonnenkilometer)

Für den Vertrieb sind KPI u.a. für folgende Bereiche zu erheben:

- Verkaufte Leistungen je Vertriebskanal
- Verkaufte Leistungen je Kundensegment (Gütergruppen, Regionen, Binnen-, Import-, Exportverkehr etc.)

Zusätzlich von der die Systemintegration wahrnehmenden Anbieterin sollen KPI definiert werden u.a. für folgende Bereiche:

- tatsächlich erbrachte Leistungen im Vergleich zu geplanten Leistungen (bspw. gefahrene und bestellte Zugkilometer, erbrachte und bestellte Nahzustellungen)
- Kapazitätsmanagement (bspw. Umsatz pro verfügbarer Transportkapazität, Kosten pro verfügbarer Transportkapazität, Auslastung, z.B. durchschnittliche Einsatzzeit pro Tag, Rundlauf eines Wagens)

Die Anbieterinnen haben dem BAV quartalsweise über den aktuellen Stand zu berichten. Diese Berichterstattung bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Elemente, insbesondere auf aktuelle Kosten- und Ertragsrechnungen, den Grad der Leistungserbringung und die getätigten Investitionen, Änderungen am Angebot und in der Produktion etc. Die Entwicklung und Steuerung der KPI muss dokumentiert werden. Die wichtigsten KPI sind monatlich zu aktualisieren.

Jährlich sind Informationen zu den Preisen und Ausgestaltung der Preisbildungselemente (Rabattierungen u.ä.) sowie Jahresabschluss, Revisionsbericht und Bericht an den Verwaltungsrat zu übermitteln.

Darauf aufbauend publiziert das BAV mindestens zwei Mal pro Jahr einen Bericht zuhanden der Öffentlichkeit. Wichtige KPI (z.B. Zahl transportierter Wagen) sollen monatlich auf der Internetseite des BAV nachgeführt und publiziert werden.

13.3 Sanktionen

Für den Fall, dass eine Anbieterin nicht in der Lage ist, die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen zu erbringen, kann das BAV Sanktionen erlassen. Auch wenn die Erkenntnisse aus der Berichterstattung darauf hinweisen, dass die Zielsetzungen der finanziellen Förderung des EWLK nicht

oder unzureichend erreicht werden, prüft das BAV das Erlassen von Sanktionen. Art und Umfang der Sanktionierung sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die Sanktionen können z.B. die Aufforderung an den Verwaltungsrat, auf leistungsabhängige Lohnbestandteile von Geschäftsleitungsmitgliedern zu verzichten, oder einen vorzeitigen Rücktritt von der Vereinbarung durch den Bund umfassen. Eine weitere Möglichkeit ist im Falle des integrierten Modells und des Kooperationsmodells die Ausschreibungspflicht für bestimmte Leistungen für die zweite Förderperiode.

14 Sonstige Pflichten der Anbieterinnen

Die konkreten Pflichten der Anbieterinnen im EWLTV werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten und vereinbart. Die Auftragnehmerin hat alle organisatorischen, rechtlichen, finanziellen etc. Vorkehrungen zu treffen, um das vereinbarte Angebot erbringen zu können.

Dem BAV steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht (inkl. Revisionsmöglichkeit) über alle mit der Leistungsvereinbarung geregelten Bereiche zu.

Bei einem begründeten Verdacht von dolosen Handlungen ist das BAV unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Unterauftragnehmer und übrige leistungserbringende Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften).

15 Zahlungsbedingungen

Gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge⁸, soweit nichts anderes vereinbart.

16 Kündigungsmöglichkeiten

Aus wichtigen Gründen kann die Leistungsvereinbarung gekündigt werden, wenn BAV und Anbieterinnen zum Schluss kommen, dass in den Offerten nicht vorgesehene Umstände und Entwicklungen eine Weiterführung des Angebots mit der vorgesehenen finanziellen Unterstützung des Bundes als unmöglich erscheinen lassen. Sie kann gekündigt werden, wenn die eingeplanten finanziellen Mittel des Bundes nicht gesprochen oder gekürzt werden.

Soll eine solche Kündigung auf Wunsch einer Anbieterin erfolgen, so muss diese dem Bund einen schriftlichen Antrag stellen. Ein solcher Antrag muss nebst dem Vorschlag betreffend den Kündigungs- und Einstellungstermin immer Angaben enthalten, ob mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sich eine frühzeitige Einstellung abwenden liesse und wie hoch dieser finanzielle Mehrbedarf wäre. Ein solcher Antrag muss dem BAV frühzeitig eingereicht werden, damit dem Bund die Zeit bleibt, den Entscheid politisch abzustimmen (erforderlicher Einbezug Bundesrat und Parlament).

17 Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen

Digitale Automatische Kupplung (DAK)

Ab 2028 soll die Migration zur Digitalen Automatischen Kupplung erfolgen. Die eingereichten Offerten haben daher die Information zu beinhalten, wie die Anbieterinnen im Angebotskonzept mit der Migration zur DAK umgehen und welche Einflüsse das auf Kosten- und Ertragsentwicklung hat.

Trassenbestellung

Die Trassenbestellung für das erste Jahr der Förderperiode (2026) erfolgte bereits im April 2025. Es ist neuen Anbieterinnen daher erst für das Jahr 2027 möglich, ordentlich Trassen zu bestellen. Sind mit

⁸ [AGB des Bundes für Dienstleistungsaufträge](#)

Umsetzung der verschiedenen Organisationsmodelle des EWLK verschiedenen Leistungserbringerinnen am EWLK beteiligt, sind alle Beteiligten aufgefordert, die bestellten Trassen für das Jahr 2026 zur Verfügung zu stellen, sofern diese zum Zweck der Erbringung des Angebots im EWLK bestellt wurden, aber infolge der mit den Leistungsvereinbarungen getroffenen Entscheidungen zum zukünftigen Angebot im EWLK nicht benötigt werden. Somit können die für das Angebot erforderlichen Trassen von den definitiven Anbieterinnen des EWLK genutzt werden.